

Kapitel 20 030**Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)**

| Kapitel Titel | Zweckbestimmung | Ansatz 2018 EUR | Ansatz 2017 EUR | mehr (+) weniger (-) 2018 EUR | IST 2016 TEUR |
|------------------|-----------------|-----------------------|-----------------------|--|---------------------|
|------------------|-----------------|-----------------------|-----------------------|--|---------------------|

20 030 **Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)**

E i n n a h m e n**Übrige Einnahmen**

| | | | | | | |
|--------|-----|---|---|---|---|---|
| 213 00 | 821 | Einnahmen aus der Abrechnung der Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den finanziellen Belastungen des Landes Nordrhein-Westfalen in Folge der Deutschen Einheit. | — | — | — | — |
| | | 1. Abrechnungsbedingte Ausgaben dürfen von den Einnahmen abgesetzt werden. | | | | |
| | | 2. Dieser Titel gehört nicht zum Steuerverbund. | | | | |

Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)

Erläuterungen

Zu Kapitel 20 030:

Zum Gemeindeanteil an der Einkommensteuer:

Der Gemeindeanteil an Lohnsteuer und veranlagter Einkommensteuer beträgt 15 v.H. des von den Finanzbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen vereinnahmten Aufkommens unter Berücksichtigung der Zerlegung nach Art. 107 Abs. 1 des Grundgesetzes.
Das Aufkommen nach Zerlegung im Haushaltsjahr 2018 wird geschätzt

| | | |
|---|-------------------|---------|
| bei der Lohnsteuer (vgl. Kapitel 20 010 Titel 011 00) auf. | 43 270 588 300 | EUR |
| bei der veranlagten Einkommensteuer (vgl. Kapitel 20 010 Titel 012 00) auf. | 12 785 882 400 | EUR |
| Insgesamt. | 56 056 470 700 | EUR |
| Davon 15 v.H.. | 8 408 470 600 | EUR |

Der Gemeindeanteil an der Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge beträgt 12 v.H. des von den Finanzbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen vereinnahmten Aufkommens unter Berücksichtigung der Zerlegung nach Art. 107 Abs. 1 des Grundgesetzes.

| | | |
|---|---------------|-----|
| Das Aufkommen der Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge (vgl. Kapitel 20 010 Titel 018 00) wird nach Zerlegung geschätzt auf. | 1 447 727 300 | EUR |
| Davon 12 v.H.. | 173 727 200 | EUR |

| | | |
|--|---------------|-----|
| Der Gemeindeanteil 2018 an den vorgenannten Steuern beträgt insgesamt. | 8 582 197 800 | EUR |
| Rund | 8 582 100 000 | EUR |
| Geschätzter Anteilsbetrag 2017. | 8 196 700 000 | EUR |
| Unterschiedsbetrag. | 385 400 000 | EUR |

Der Gemeindeanteil wird über die Verwahrungen abgewickelt.

Zum Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer:

Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer beträgt 2,20 v.H. des Aufkommens der Steuern vom Umsatz im Bundesgebiet, die nach Vorwegabzug des Ausgleichs an den Bund für die Zuschüsse an die Arbeitslosen- und an die Rentenversicherung verbleiben, zuzüglich eines Betrages von 2.760 Mio. EUR im Jahr 2018. Die Gemeinden Nordrhein-Westfalens erhalten davon rund 23,73 v.H.

| | | |
|--|---------------|-----|
| Geschätzter Anteil Gemeinden NRW 2018. | 1 773 000 000 | EUR |
| Geschätzter Anteil Gemeinden NRW 2017. | 1 448 000 000 | EUR |
| Unterschiedsbetrag. | 325 000 000 | EUR |

Der Gemeindeanteil wird über die Verwahrungen abgewickelt.

Kapitel 20 030**Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)**

Erläuterungen

Berechnung des Steuerverbundes:

Das Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2018 (Gemeindefinanzierungsgesetz - GFG 2018) basiert auf folgenden Eckpunkten:

Steuerverbund

1. Die Finanzausgleichsmasse wird nach den Ist-Einnahmen des Landes aus den Gemeinschaftsteuern sowie aus vier Siebteilen der Grunderwerbsteuer für den Referenzzeitraum vom 01.10.2016 bis zum 30.09.2017 berechnet.
2. Die Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich sowie aus Bundesergänzungszuweisungen erhöhen die Verbundgrundlagen.
3. Neben der Bereinigung der Verbundsteuern gem. der vorstehenden Tz. 2 erfolgen weitere Korrekturen gem. § 2 Abs. 2 GFG 2018, die in der nachfolgenden Berechnung dargestellt sind.
4. Die originäre Finanzausgleichsmasse wird um Tantiemen sowie um die Komplementärmittel für Konsolidierungshilfen gem. § 2 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 Satz 3 Stärkungspaktgesetz gekürzt.
5. Der Steuerverbund umfasst die allgemeinen Zuweisungen (Schlüsselzuweisungen und Bedarfszuweisungen) sowie pauschalierte Zweckzuweisungen (Investitionspauschalen und Sonderpauschalen).
6. Die Investitionspauschalen werden um die kommunale Beteiligung an den Zins- und Tilgungsleistungen des Sondervermögens "Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen" gekürzt.

Einheitslasten

Die Beteiligung der Kommunen an den Einheitslasten wird über die erhöhte Gewerbesteuerumlage (Kapitel 20 010 Titel 017 20) und die Verbundsystematik bei der Ableitung der Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund erbracht. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Maßgabe des Einheitslastenabrechnungsgesetzes.

Verbundsatz

Der Verbundsatz beträgt 23,0 v.H.

Der Steuerverbund 2018 ist auf der Basis des Referenzzeitraums vom 01.10.2016 bis zum 30.09.2017 wie folgt berechnet:

| | | |
|--|----------------|-----|
| Landesanteil an den Gemeinschaftsteuern. | 49 725 124 800 | EUR |
| Zuzüglich Grunderwerbsteuer (4/7tel Anteil). | 1 775 947 400 | EUR |
| Zuzüglich Einnahmen aus Bundesergänzungszuweisungen. | 678 177 900 | EUR |
| Zuzüglich Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich. | 1 210 311 500 | EUR |
| Abzüglich Kompensation für Familienleistungsausgleich. | -774 118 200 | EUR |
| Abzüglich Kompensation für Steuereinfachungsgesetz 2011. | -18 018 600 | EUR |
| Zuzüglich interkommunaler Ausgleich Ost im Zusammenhang mit dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt. | 125 517 600 | EUR |
| Abzüglich Kompensation für Einnahmeausfälle aus der Spielbankabgabe über die Umsatzsteuer. | -13 055 200 | EUR |
| Abzüglich Beteiligung des Bundes an den Betriebskosten der U3-Betreuung über die Umsatzsteuer. | -199 811 300 | EUR |
| Abzüglich Festbetrag an der Umsatzsteuer zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern. | -901 250 000 | EUR |
| Abzüglich Festbetrag an der Umsatzsteuer zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. | -76 000 000 | EUR |
| Abzüglich Festbetrag an der Umsatzsteuer zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Verbesserung der Kinderbetreuung. | -144 500 000 | EUR |
| Abzüglich Festbetrag an der Umsatzsteuer gemäß der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration. | -759 500 000 | EUR |
| Verbundgrundlagen (§ 2 Abs. 1 und 2 GFG 2018). | 50 628 825 900 | EUR |
| Davon 23,0 v.H. Verbundbetrag = originäre Finanzausgleichsmasse. | 11 644 629 900 | EUR |
| Gem. § 3 Abs. 1 GFG 2018 sind abzuziehen: | | |
| Tantiemen, die das Land für die Gemeinden aufgrund gesetzlicher Vorschriften und vertraglicher Vereinbarungen zu entrichten hat. | -5 286 000 | EUR |
| Von den Kommunen gem. § 2 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz zu erbringende Komplementärmittel für Konsolidierungshilfen. | -154 000 000 | EUR |
| Gem. § 16 Abs. 2 GFG 2018 ist abzuziehen: | | |
| Kommunaler Anteil an der Abfinanzierung der Verbindlichkeiten des Sondervermögens "Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen". | -33 419 000 | EUR |
| Gem. § 3 Abs. 2 GFG 2018 ist hinzuzurechnen: | | |
| Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen über erhöhten Anteil des Landes an der Umsatzsteuer. | 217 400 000 | EUR |
| Der sich ergebende Betrag in Höhe von. | 11 669 324 900 | EUR |

wird auf allgemeine Zuweisungen (Schlüsselzuweisungen und Bedarfszuweisungen) sowie pauschalierte Zweckzuweisungen (Investitionspauschalen und Sonderpauschalen), die in diesem Kapitel enthalten sind, verteilt.

Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)

Erläuterungen

Zu Titel 213 00:

Die Gemeinden und Gemeindeverbände beteiligen sich an den finanziellen Lasten des Landes Nordrhein-Westfalen in Folge der Deutschen Einheit. Für die Jahre bis einschließlich 2019 wird für jedes Haushaltsjahr (Abrechnungsjahr) eine Feinabstimmung und Abrechnung der Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände durchgeführt. Hieraus sind in 2018 keine Einnahmen zu erwarten.

Soweit sich im Rahmen der Abrechnung Ansprüche von Gemeinden oder Gemeindeverbänden gegenüber dem Land ergeben, werden diese Beträge bei Titel 613 30 abgewickelt.

Kapitel 20 030**Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)**

| Kapitel Titel | Zweckbestimmung | Ansatz | Ansatz | mehr (+) weniger (-) | IST |
|------------------|--|-------------|-------------|-------------------------|--------------|
| | | 2018 EUR | 2017 EUR | 2018 EUR | 2016 TEUR |
| 233 10 821 | Einnahmen aus der von den Gemeinden gem. § 2 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz zu leistenden Umlage. Dieser Titel gehört nicht zum Steuerverbund. | — | 90 789 000 | -90 789 000 | 90 789 |
| | Gesamteinnahmen Kapitel 20 030. | — | 90 789 000 | -90 789 000 | 90 789 |

Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)

Erläuterungen

Zu Titel 233 10:

In den Jahren 2014 bis 2017 wurde eine Solidaritätsumlage i.H.v. jährlich 90.789.000 EUR erhoben, mit der einzelne Kommunen Komplementärmittel zur Finanzierung der zweiten Stufe des Stärkungspakts gem. § 2 Abs. 3 Satz 4 Stärkungspaktgesetz erbracht haben.

Kapitel 20 030**Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)**

| Kapitel Titel | | Zweckbestimmung | Ansatz 2018 EUR | Ansatz 2017 EUR | mehr (+) weniger (-) 2018 EUR | IST 2016 TEUR |
|--|-----|--|-----------------------|-----------------------|--|---------------------|
| Funkt.- Kennziffer | | | | | | |
| A u s g a b e n | | | | | | |
| Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen) | | | | | | |
| 613 11 | 821 | Schlüsselzuweisungen an Gemeinden. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu. | 7 789 414 500 | 7 092 446 900 | +696 967 600 | 6 915 166 |
| 613 12 | 821 | Schlüsselzuweisungen an Kreise. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu. | 1 160 925 900 | 1 057 152 600 | +103 773 300 | 1 030 975 |
| 613 13 | 821 | Schlüsselzuweisungen an Landschaftsverbände. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu. | 973 181 700 | 886 190 600 | +86 991 100 | 864 247 |
| 613 18 | 821 | Kompensation für Verluste durch Neuregelung des Familienleistungsausgleichs gem. § 20 GFG 2018. 1. Abrechnungsbedingte Mehrausgaben gem. § 21 GFG 2017 dürfen über den Ansatz hinaus geleistet werden. 2. Dieser Titel gehört nicht zum Steuerverbund. | 805 000 000 | 789 118 200 | +15 881 800 | 750 361 |
| 613 19 | 821 | Schulpauschale/Bildungspauschale gem. § 17 GFG 2018 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Die Mittel können für alle in § 17 GFG 2018 genannten Zwecke eingesetzt werden. 3. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Titel 883 26. 4. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu. | 70 000 000 | 70 000 000 | — | 70 000 |
| 613 26 | 821 | Zuweisungen aufgrund besonderer Bedarfe von Gemeinden und Gemeindeverbänden gem. § 19 GFG 2018. 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 3. Zufüsse aus den Titeln 613 11, 613 12, 613 13, 613 19, 883 11, 883 15, 883 18, 883 23, 883 26, 883 27, 883 28, 883 33 und 883 35 verstärken den Ansatz. | 35 903 400 | 33 336 600 | +2 566 800 | 29 273 |
| 613 28 | 821 | Kompensation von Steuermindereinnahmen infolge des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 gem. § 21 GFG 2018. Dieser Titel gehört nicht zum Steuerverbund. | 18 015 000 | 18 006 000 | +9 000 | 18 031 |
| 613 29 | 821 | Abwicklung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit. Dieser Titel gehört nicht zum Steuerverbund. | — | — | — | — |
| 613 30 | 821 | Abrechnung der Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den finanziellen Belastungen des Landes Nordrhein-Westfalen in Folge der Deutschen Einheit. 1. Abrechnungsbedingte Einnahmen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden. 2. Dieser Titel gehört nicht zum Steuerverbund. | 335 000 000 | 237 930 800 | +97 069 200 | 134 681 |
| 623 10 | 114 | Schuldendiensthilfen für von Kommunen im Rahmen des Programms "NRW.BANK.Gute Schule 2020" aufgenommene Kredite. Dieser Titel gehört nicht zum Steuerverbund. | 18 100 000 | — | +18 100 000 | — |

Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)

Erläuterungen

Zu Titel 613 18:

Durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs ab 1996 entstehen Ländern und Gemeinden überproportionale Verluste im Einkommensteuerbereich. Sie werden durch Anhebung des Länderanteils an der Umsatzsteuer ausgeglichen. Daraus leitet das Land NRW den Anteil an die Gemeinden weiter, der ihrem Anteil an den Einkommensteuermindereinnahmen entspricht.

Dieser Anteil wird für 2018 geschätzt mit. 810 000 000 EUR

Er ist als Zuweisung an die Gemeinden außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes veranschlagt und wird gem. § 20 GFG 2018 nach Maßgabe der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Einkommensteuergemeindeanteils auf die Gemeinden verteilt.

Daneben berücksichtigt der Ansatz 2018 auch einen geschätzten Erstattungsbetrag der Kommunen an das Land in Höhe von 5.000.000 EUR aus der Abrechnung der Kompensationsleistung für das Jahr 2017. Gem. § 21 Abs. 1 Satz 3 GFG 2017 wird nach Ablauf des Haushaltsjahres 2017 der den Gemeinden endgültig zustehende Anteilsbetrag für 2017 auf der Grundlage der vorläufigen Abrechnung der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzausgleichs unter den Ländern abschließend ermittelt und festgesetzt. Nach Anrechnung der in 2017 geleisteten Abschlagszahlungen von 790.000.000 EUR wird der Unterschiedsbetrag mit der nächstmöglichen Abschlagszahlung in 2018 ausgeglichen.

Zu Titel 613 19:

Die Mittel werden nach Maßgabe des § 17 GFG 2018 gewährt.

Zu Titel 613 28:

Durch Änderungen des Einkommensteuerrechts im Rahmen des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 ergeben sich bei den Ländern und Gemeinden seit 2012 Mindereinnahmen bei der Einkommensteuer, die durch den Bund ausgeglichen werden. Die Kompensation erfolgt über eine Änderung der Umsatzsteuerverteilung zwischen dem Bund und den Ländern. Aus der Erhöhung des Festbetrages zugunsten der Länder leitet das Land NRW den Anteil an seine Kommunen weiter, der ihrem Anteil an den Mindereinnahmen des Landes entspricht (26 v.H.). Dieser Anteil beläuft sich im Jahr 2018 auf 18.015.000 EUR.

Der Gemeindeanteil ist als Zuweisung außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes veranschlagt und wird gem. § 21 GFG 2018 nach Maßgabe der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Einkommensteuergemeindeanteils auf die Gemeinden verteilt.

Zu Titel 613 29:

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

Zu Titel 613 30:

Die Gemeinden und Gemeindeverbände beteiligen sich an den finanziellen Lasten des Landes Nordrhein-Westfalen in Folge der Deutschen Einheit. Für die Jahre bis einschließlich 2019 wird für jedes Haushaltsjahr (Abrechnungsjahr) eine Feinabstimmung und Abrechnung der Finanzierungsbeitragung der Gemeinden und Gemeindeverbände durchgeführt.

Soweit sich im Rahmen der Abrechnung Ansprüche einzelner Gemeinden oder Gemeindeverbände gegenüber dem Land ergeben, werden die Abrechnungsbeträge bei dieser Haushaltsstelle abgewickelt.

Zu Titel 623 10:

Die Schuldendiensthilfen werden den Kommunen nach Maßgabe von § 1 des Schuldendiensthilfegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. 2016 S. 1154) durch vollständige Übernahme ihrer Zins- und Tilgungsleistungen für Kredite in einer Gesamthöhe von bis zu zwei Milliarden EUR, die im Rahmen des Programms "NRW.BANK.Gute Schule 2020" aufgenommen werden, gewährt.

Kapitel 20 030**Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)**

| Kapitel Titel | Funkt.- Kennziffer | Zweckbestimmung | Ansatz | Ansatz | mehr (+) weniger (-) | IST |
|-----------------------------------|-----------------------|--|-------------|-------------|-------------------------|--------------|
| | | | 2018 EUR | 2017 EUR | 2018 EUR | 2016 TEUR |
| 634 10 | 821 | Zuweisungen an das Sondervermögen "Stärkungspaktfonds" für Konsolidierungshilfen an pflichtig teilnehmende Gemeinden. Dieser Titel gehört nicht zum Steuerverbund. | 350 000 000 | 350 000 000 | — | 350 000 |
| 634 20 | 821 | Zuweisungen an das Sondervermögen "Stärkungspaktfonds" für Konsolidierungshilfen an auf Antrag teilnehmende Gemeinden. Dieser Titel gehört nicht zum Steuerverbund. | 174 789 000 | 296 578 000 | -121 789 000 | 296 578 |
| Ausgaben für Investitionen | | | | | | |
| 883 11 | 423 | Zuweisungen für die Förderung von Maßnahmen zur Stadterneuerung. 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den im Einzelplan 08 bei Kapitel 08 500 Titel 883 11 für denselben Zweck veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO). 3. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu. | — | — | — | 14 740 |
| 883 12 | 423 | Bahnflächenpool Nordrhein-Westfalen. Rückflüsse aus zweckgebundenen Zuweisungen des Landes sowie dem Land nach der Rahmenvereinbarung und dem Gesellschaftsvertrag mit der DB AG zustehende Einnahmen aus der Veräußerung von Bahnflächen fließen dem Titel wieder zu. | — | — | — | 1 549 |
| 883 15 | 646 | Zuweisungen zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagerungen und Altstandorten. 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den im Einzelplan 10 bei Kapitel 10 020 Titel 883 11 für denselben Zweck veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO). 3. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu. | — | — | — | 430 |

Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)

Erläuterungen

Vorbemerkung zu den Titeln 634 10 und 634 20:

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz) vom 9. Dezember 2011 (GV. NRW. 2011 S. 662), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. 2018 S. 68) geändert worden ist, werden Gemeinden in einer besonders schwierigen Haushaltssituation im Zeitraum von 2011 bis 2022 Konsolidierungshilfen in einem Gesamtvolumen von rd. 5,3 Milliarden EUR zur Verfügung gestellt.

Im Jahr 2011 wurden die Konsolidierungshilfen für die Gemeinden unmittelbar über den Landeshaushalt abgewickelt.

Das Sondervermögen "Stärkungspaktfonds" ist durch das Gesetz zur Errichtung eines Fonds des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Gesetzes zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktfondsgesetz) vom 28. November 2012 (GV. NRW. 2012 S. 577), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. 2016 S. 973), errichtet worden.

Die für die Gewährung der Konsolidierungshilfen erforderlichen Mittel werden dem Sondervermögen aus dem Landeshaushalt bei den Titeln 634 10 und 634 20 zugewiesen.

Der Wirtschaftspland des Sondervermögens ist in der Beilage 4 dargestellt.

Zu Titel 634 10:

Veranschlagt ist die Zuweisung an das Sondervermögen für die 34 Gemeinden, für die die Teilnahme an den Konsolidierungshilfen verpflichtend ist (pflichtig teilnehmende Gemeinden nach § 3 Stärkungspaktgesetz).

Zu Titel 634 20:

Veranschlagt ist die Zuweisung an das Sondervermögen für die 27 Gemeinden, die freiwillig an den Konsolidierungshilfen teilnehmen (auf Antrag teilnehmende Gemeinden nach § 4 Stärkungspaktgesetz).

Diese Komplementärmittel sind gem. § 2 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz von den Kommunen in Höhe von 154.000.000 EUR durch einen Abzug von der Finanzausgleichsmasse des Gemeindefinanzierungsgesetzes zu erbringen.

Der Landeshaushalt hat gem. § 2 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz von den Komplementärmitteln 20.789.000 EUR zu tragen.

Zu Titel 883 11:

Seit dem Haushaltsjahr 2006 erfolgte die Veranschlagung im Einzelplan 14 bei Kapitel 14 500 Titel 883 11 und infolge Umressortierung in 2012 bis 2017 im Einzelplan 09 bei Kapitel 09 500 Titel 883 11. Ab 2018 erfolgt die Veranschlagung infolge Umressortierung in 2017 im Einzelplan 08 bei Kapitel 08 500 Titel 883 11.

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

Zu Titel 883 12:

Für Zuweisungen zur Vorbereitung des Erwerbs von entbehrlichen Bahnflächen durch Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen des Bahnflächenpools Nordrhein-Westfalen einschließlich des Aufbaus der Bahnflächenentwicklungsgesellschaft werden insgesamt 20.451.000 EUR bereitgestellt. Die Abwicklung stellt sich wie folgt dar:

| | |
|-------------------------------------|------------|
| Gesamtprogramm | 20.451.000 |
| Verausgabt bis 2016 | 19.482.530 |
| Bewilligt 2017 | – |
| Nach 2017 übertragener Ausgabereist | 968.470 |
| Veranschlagt 2018 | – |
| <hr/> | |
| Vorbehalten | – |

Zu Titel 883 15:

Seit 2006 erfolgt die Veranschlagung im Einzelplan 10 bei Kapitel 10 020 Titel 883 11.

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

Kapitel 20 030**Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)**

| Kapitel Titel | Funkt.- Kennziffer | Zweckbestimmung | Ansatz | Ansatz | mehr (+) weniger (-) | IST |
|--|-----------------------|---|----------------|----------------|-------------------------|--------------|
| | | | 2018 EUR | 2017 EUR | 2018 EUR | 2016 TEUR |
| 883 18 | 821 | Investitionspauschale. 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu. | 883 105 300 | 750 075 800 | +133 029 500 | 716 460 |
| 883 23 | 195 | Zuweisungen zu Maßnahmen zur ökologischen Gestaltung im Emscher-Lippe-Raum (ÖPEL). 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den im Einzelplan 10 bei Kapitel 10 020 Titel 883 10 für denselben Zweck veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO). 3. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu. | — | — | — | — |
| 883 26 | 129 | Schulpauschale/Bildungspauschale gem. § 17 GFG 2018 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Die Mittel können für alle in § 17 GFG 2018 genannten Zwecke eingesetzt werden. 3. Siehe Deckungsvermerk (Vermerk Nr. 3) bei Titel 613 19. 4. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu. | 539 377 800 | 530 000 000 | +9 377 800 | 530 000 |
| 883 27 | 821 | Investitionspauschale für die Landschaftsverbände gem. § 16 Abs. 5 GFG 2018. 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu. | 74 810 600 | 63 541 300 | +11 269 300 | 60 694 |
| 883 28 | 821 | Investitionspauschale für die Altenhilfe und -pflege gem. § 16 Abs. 4 GFG 2018. 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu. | 89 237 800 | 75 795 200 | +13 442 600 | 72 398 |
| 883 33 | 183 | Zuweisungen für kommunale Museumsbauten. 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den im Einzelplan 06 bei Kapitel 06 050 Titel 883 70 für denselben Zweck veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO). 3. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu. | — | — | — | — |
| 883 35 | 322 | Sportpauschale gem. § 18 GFG 2018. 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Die Mittel können für alle in § 18 GFG 2018 genannten Zwecke eingesetzt werden. 3. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu. | 53 367 900 | 50 000 000 | +3 367 900 | 50 000 |
| Gesamtausgaben Kapitel 20 030. | | | 13 370 228 900 | 12 300 172 000 | +1 070 056 900 | 11 905 584 |

Erläuterungen

Vorbemerkung zu den Titeln 883 18, 883 27 und 883 28:

An den Zins- und Tilgungszahlungen des Sondervermögens "Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen" beteiligen sich die Kommunen durch einen pauschalen Abzug bei den finanzkraftunabhängigen Zuweisungen nach Maßgabe des jährlichen Gemeindefinanzierungsgesetzes. Gem. § 16 Abs. 2 GFG 2018 beläuft sich der in 2018 in Abzug zu bringende Betrag auf 33.419.000 EUR. Die danach für Investitionspauschalen verbleibenden Mittel werden bei den Titeln 883 18, 883 27 und 883 28 etatisiert.

Zu Titel 883 18:

Die Mittel werden nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 GFG 2018 gewährt.

Zu Titel 883 23:

Seit 2006 erfolgt die Veranschlagung im Einzelplan 10 bei Kapitel 10 020 Titel 883 10.

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

Zu Titel 883 26:

Die Mittel werden nach Maßgabe des § 17 GFG 2018 gewährt.

Zu Titel 883 27:

Die pauschalen Zuweisungen sind für investive Maßnahmen insbesondere im Zusammenhang mit der Eingliederungshilfe bestimmt.

Zu Titel 883 28:

Die Mittel werden nach Maßgabe des § 16 Abs. 4 GFG 2018 gewährt.

Zu Titel 883 33:

Seit dem Haushaltsjahr 2006 erfolgte die Veranschlagung im Einzelplan 02 bei Kapitel 02 062 Titel 883 70 und infolge Umressortierung in 2010 von 2011 bis 2017 im Einzelplan 07 bei Kapitel 07 050 Titel 883 70. Ab 2018 erfolgt die Veranschlagung infolge Umressortierung in 2017 im Einzelplan 06 bei Kapitel 06 050 Titel 883 70.

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

Zu Titel 883 35:

Die Mittel werden nach Maßgabe des § 18 GFG 2018 zur Unterstützung investiver kommunaler Aufwendungen im Sportbereich gewährt.